

ENTWURF

Aufgrund der §§ 1, 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 122 ff) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243) in der aktuell gültigen Fassung sowie des Beschlusses der Verbandsversammlung kommunit vom 21.01..2019_ und des Amtsausschusses des Amtes Geest und Marsch Südholstein vom 27.02.2019 schließen

der IT-Zweckverband kommunit, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

im Folgenden „Zweckverband“ genannt

und

das Amt Geest und Marsch Südholstein, vertreten durch den Amtsvorsteher, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

im Folgenden „Amt“ genannt

folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

Präambel

Der Kreis Pinneberg und die kreisangehörige Stadt Quickborn haben mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18.07.2008 zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben und zur Errichtung einer gemeinsamen eGovernment-Strategie den IT-Zweckverband kommunit gebildet.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Personal beschäftigen. Sitz des Zweckverbandes ist Quickborn, das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Der Zweckverband kann nach § 3 der Verbandssatzung mit Beschluss vom 14.11.2016 weitere Mitglieder aufnehmen. Dies ist insbesondere wünschenswert, um weitere Synergieeffekte innerhalb des Landes zu nutzen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit dem Ziel geschlossen, dass das Amt zum 01.07.2020 dem Zweckverband beitrifft.

In dem Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.06.2020 kann das Amt teilweise die Aufgaben der Datenverarbeitung für die Amtsverwaltung und den angeschlossenen Gemeinden mit Zustimmung des Zweckverbandes an den Zweckverband übertragen. Die genauen Teilaufgaben werden gemeinsam zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und in einer Nebenabrede schriftlich festgehalten.

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es der Satzungsänderung (§ 6) und Beschluss der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit laut § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung.

§ 1 **Beitritt**

- (1) Das Amt tritt dem Zweckverband zum 01.07.2020 bei. Anschließend wird die Migration in einem gemeinsamen Projekt umgesetzt.
- (2) Der Zweckverband nimmt das Amt als weiteres Mitglied auf.
- (3) Das Amt überträgt sein Datenverarbeitungsvermögen (DV-Vermögen) zur Erfüllung der Verbandsaufgaben ab dem 01.07.2020 in das Eigentum des Zweckverbandes.
- (4) In der Zeit vom 01.02.2019 bis zum 30.06.2020 sollte eine wesentliche Veränderung des DV-Vermögens des Amtes nur in Absprache mit dem Zweckverband erfolgen.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband erbringt für das Amt die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik erforderlichen Dienstleistungen als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund.
- (2) Die ggf. neu aufzubauende Technik bei dem Amt wird gemeinsam zwischen den Vertragspartnern erarbeitet.
Die hierfür entstehenden Kosten und Aufwände werden transparent und gemeinsam erarbeitet.
- (3) Das Amt überträgt dem Zweckverband seine gesamte IT-Dienstleistung inkl. IT-Datenschutz (Aufgabenübertragung) im Zuge des Beitritts ab dem 01.07.2020.
Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich aus § 4 der Verbandssatzung.

§ 3 **Personal-, Vermögensübertragung**

- (1) Der Zweckverband erledigt seine Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und/oder überträgt die Leistungserbringung durch vertragliche Vereinbarung auf Drittorganisationen. Eine Übertragung der Leistungserbringung auf Dritte kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder vorgenommen werden.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die Sachmittel zum am 30.06.2020 ermittelten Wert, der sich aus der Abschreibung ergibt bzw. nutzt ggf. die Grundstücke und Gebäude des Amtes nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Zweckverband in die von dem Amt zur Durchführung der IT-Organisation geschlossenen Verträge und Vereinbarungen ein, soweit es für die Aufgabenübertragung der Datenverarbeitung des Amtes erforderlich ist, spätestens jedoch ab dem 01.07.2020.
- (4) Der Zweckverband hält das Amt im Zusammenhang mit der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben von allen Haftungsansprüchen frei.

§ 4 **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Dem Amt werden die entstehenden Kosten per Angebot mitgeteilt. Nach der Annahme des Angebotes erfolgt die Umsetzung durch den Zweckverband. Die Abrechnung erfolgt in dem Zeitraum vom 01.02.2019 bis 30.06.2020 in Form von Leistungsscheinen.
- (2) Ab dem 01.07.2020 erhebt der Zweckverband eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen zur Kostendeckung nicht ausreichen. Die Verbandsumlage bzw. Benutzungsentgelte sind vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten decken. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

- (3) Für die Deckung des Finanzbedarfes gilt § 18 der Verbandssatzung mit Beschluss vom 14.11.2016.

§ 5 **Einbringung von Stammkapital**

Ab dem 01.07.2020 bringt das Amt ein Stammkapital in Höhe von 2.500,- € ein.

§ 6 **Satzung des Zweckverbandes**

Für den endgültigen Beitritt des Amtes bedarf es einer Änderung des Mitgliederverzeichnisses (Anlage zur Satzung) des Zweckverbandes. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die aktuelle Fassung der Verbandssatzung mit Beschluss vom 14.11.2016 (Anlage 1) Bestandteil dieses Vertrages ist und dass das Amt ab dem 01.02.2019 im Zuge der teilweisen Aufgabenübertragung ohne Stimmrecht und ab dem 01.07.2020 als Mitglied mit vollem Stimmrecht laut gültiger Satzung des Zweckverbandes gilt.

§ 7 **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt ab dem 01.02.2019 in Kraft. Ab dem 01.07.2020 bzw. der Bekanntmachung der Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird das Amt ein vollwertiges Verbandsmitglied ohne dass ein weiterer Vertrag geschlossen wird. Das Amt hat ab dem Beitritt zum 01.07.2020 die Rechte und Pflichten, wie sie in der Verbandssatzung mit Beschluss vom 14.11.2016 festgehalten sind.
- (2) Das Amt kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Beide Vertragspartner werden einen möglichen Austritt aus dem Zweckverband gegenüber der Verbandsversammlung aktiv unterstützen.
- (4) Die im Falle eines Austrittes aus dem Zweckverband neu aufzubauende Technik bei dem Amt wird gemeinsam zwischen dem Amt und dem Zweckverband erarbeitet. Die hierbei entstehenden und gemeinsam abzustimmenden Kosten für die Beratung und Technik trägt das Amt
- (5) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8 **Schlussvorschriften**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – gleich aus welchen Gründen - unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Quickborn, den 21.01.2019

Moorrege, den _____.20__

IT-Zweckverband kommunit
Verbandsvorsteher
Thomas Köppl

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsdirektor
Rainer Jürgensen